

Satzung
des „Heimatvereins Neusatz e.V.“

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Heimatverein Neusatz e.V.“.
Sitz des Vereins ist 77815 Bühl, Stadtteil Neusatz. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erschließung der ortsgebundenen natürlichen Heilschätze des Bodens, des Klimas und der Landschaft
- b) Pflege des Heimatgefühls durch Erschließung und Erhaltung der Schönheiten der Landschaft, der Bauten, der Kultur und des Geisteslebens
- c) Verschönerung des Ortsbildes

§ 4 **Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand – 2/3 Mehrheit ist erforderlich – solche Personen ernannt werden, die sich um die Belange und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Gesamtvorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss zu entscheiden hat. Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Der Übertritt der Jugendlichen zu den Vollmitgliedern geschieht automatisch.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt bedarf der schriftlichen Kündigung, welche nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand – 2/3 Mehrheit ist erforderlich – erfolgen, wenn sich das Mitglied durch:

- a) Vernachlässigung der Mitgliedschaftspflichten
- b) Schädigung der Vereinsbelange

der Mitgliedschaft als unwürdig erwiesen hat.

Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle mit der Vereinszugehörigkeit verbundenen Rechte oder Ansprüche. Rückständige Mitgliedsbeiträge müssen jedoch entrichtet werden.

§ 6

Abstimmung und Wahlen

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen der Organe (Vorstand und Mitgliederversammlung) erfolgen mit einfachen Mehrheitsbeschlüssen der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7

Mitgliederrechte und – pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung der ihr zustehenden Rechte, die Benutzung sämtlicher Vereinseinrichtungen, sowie zum Besuch der Vereinsveranstaltungen.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Dieses Recht ist nicht übertragbar. Vereinsmitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern.

Die Mitgliedschaft verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und die festgesetzten Vereinsbeiträge zu leisten.

§ 8

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Vorstandschaft im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge in Form von Geldbeträgen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge muss als Tagesordnungspunkt in der Jahreshauptversammlung angezeigt werden.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 9

Organe

Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- b) dem Gesamtvorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) 1.Vorsitzender
- b) 2.Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) eine festgelegte Anzahl von Beisitzern
- f) Ortsvorsteher von Bühl-Neusatz

Der 1. und 2. Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist der 1. oder 2. Vorsitzende verpflichtet, das beantragte Thema innerhalb von 4 Wochen in einer Vorstandssitzung zu behandeln.

Die Anzahl der Beisitzer wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausführungsordnungen zu Abläufen im Verein erlassen.

Der Vorstand nach § 10 wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes frühzeitig aus, werden bis zur nächsten Wahl vom Vorstand eine Vertretungsregelung oder Neuwahlen beschlossen.

Wiederwahl ist zulässig.

Über die Sitzungen fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden und ihm zu unterzeichnen ist.

Der Kassier führt die Vermögensverwaltung des Vereins; er hat für die ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben einen von zwei Kassenprüfern geprüften und unterschriebenen Rechnungsbericht vorzulegen.

§ 11

Kassenprüfer

Zur laufenden Überwachung der Geschäfte und der Rechnungslegung werden, bevorzugt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Diese haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung haben die Prüfer der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Bei festgestellten Unstimmigkeiten haben dieselben sofort dem 1. oder 2. Vorsitzenden einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Diese sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 12

Mitgliederversammlung

In einem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher in den „Bühler Stadtnachrichten“ veröffentlicht werden.

In dieser Versammlung haben der 1. Vorsitzende, Schriftführer, Kassier sowie ggf. die Leiter von Ausschüssen Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Wahl eines neuen Vorstandes und den Kassenprüfern, sofern deren Amtszeit abgelaufen ist
- d) Bekanntgabe der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen und ggf. Auflösung des Vereins

Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen, zu bilden.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied Protokoll zu führen, das die gestellten Anträge und die hierzu gefassten Beschlüsse enthalten soll.

Das Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer oder dem vom Vorstand beauftragten Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn wichtige Gründe hierzu vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen stellen.

§ 14

Abstimmung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, mit dem Hinweis auf die Beschlussfähigkeit. Die zweite Mitgliederversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit und zur Auflösung des Vereins eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Ehrenamtliche und vergütete Tätigkeiten

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§16

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Geburtstag, ggf. Email-Adresse, Bankverbindung bei Einzugsermächtigung). Diese Daten werden unter den Maßgaben des Datenschutzgesetzes im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 17 **Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen für den Schaden, den ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausübung seiner Tätigkeit für den Verein begangene und zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 18 **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse (Arbeitsgruppen) einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Für diese Ausschüsse ist jeweils ein Obmann und Vertreter zu bestellen.

Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand geändert und abberufen werden.

§ 19 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bühl, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 3 dieser Satzung in Bühl – Neusatz zu verwenden hat.

§ 20 **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2016 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 16. März 1984 tritt hiermit außer Kraft.

Bühl – Neusatz, den 17. Juni 2016

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender